



EG Diez-Limburg e.V.

Vorstand

1. Vorsitzender Michael Schmidt

2. Vorsitzender Steven Richter

Schatzmeister Peter Dörner

Obmann Henner Schmidt

Satzung der Eissport Gemeinschaft Diez-Limburg e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein trägt den Namen „Eissport Gemeinschaft Diez-Limburg“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

(2) Sitz des Vereins ist Diez.

§ 2 Vereinsfarben

(1) Die Vereinsfarben sind rot-weiß-schwarz-grau.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch Pflege von Leibesübungen, Trainingseinheiten und Teilnahme an Meisterschaften im Eissportbereich.

(2) Ergänzend verfolgt der Verein die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie sozialer Kompetenzen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des zuständigen Landessportbundes.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

II. Mitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitglieder

(1) Aktive Jugendmitglieder

(2) Aktive Mitglieder

(3) Passive Mitglieder

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Der Antrag kann schriftlich oder in Textform gestellt werden.

(2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags gleichzeitig, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit gesamtschuldnerisch zu haften.



EG Diez-Limburg e.V.

Vorstand

1. Vorsitzender Michael Schmidt

2. Vorsitzender Steven Richter

Schatzmeister Peter Dörner

Obmann Henner Schmidt

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Privat-Austritt ist in Textform bis sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 12 Maßregeln gegen Mitglieder

Der Vorstand kann bei vereinsschädigendem Verhalten Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss aus dem Verein verhängen.

§ 13 Beiträge

Für die Höhe und Fälligkeit der Beiträge ist eine Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

III. Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 15 Mitarbeit in den Organen und Vereinsordnungen

(1) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Die Zahlung von Ehrenamtspauschalen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig.

(2) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsgeschehens kann der Vorstand Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung) erlassen, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 16 Sitzungsniederschriften

Über Sitzungen der Organe sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

IV. Mitgliederversammlung

§ 17 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

(3) Die Durchführung kann in Präsenz, hybrid oder rein virtuell erfolgen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

EG Diez-Limburg e.V.

Am Hallenbad 4
65582 Diez / Lahn
vorstand@egdl.de

Bankverbindung

Volksbank Rhein Lahn Limburg eG
IBAN DE33 5709 2800 0222 2101 00
BIC GENODE51DIE

Vereinsregister

Amtsgericht Montabaur
VR. Nr. 1950
Finanzamt Montabaur Diez



EG Diez-Limbürg e.V.

Vorstand

1. Vorsitzender Michael Schmidt

2. Vorsitzender Steven Richter

Schatzmeister Peter Dörner

Obmann Henner Schmidt

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 20 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 21 Beschlussmehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 22 Stimmenabgabe

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

V. Vorstand

§ 23 Zusammensetzung und Vertretung des Vorstandes (§ 26 BGB)

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (Kassierer)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 24 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln oder auf Wunsch der Versammlung per Blockwahl.

(2) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen (Kooptation).

§ 25 Geschäftsführung

Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch oder digital stattfinden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 26 Haftungsausschluss

Die Haftung von Organmitgliedern oder besonderen Vertretern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



EG Diez-Limburg e.V.

Vorstand

1. Vorsitzender Michael Schmidt

2. Vorsitzender Steven Richter

Schatzmeister Peter Dörner

Obmann Henner Schmidt

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an [Bitte hier Empfänger eintragen], die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 28 Datenschutz

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und des BDSG verarbeitet.

§ 29 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt zwingend gefordert werden, eigenständig vorzunehmen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.05.2026 in Kraft.